

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 38

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XV. Jahrgang. 1869.

Nr. 38.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Elgger.

Inhalt: Bericht der Basler Sektion über den Entwurf einer schweiz. Militär-Organisation. — Elementartaktische Künste und militärischer Kopf. — Ausland: Tyrol: Der neue Landesvertheiligungs-Entwurf. Italien: Manöver. Werk eines Veterans. Redaktion der Rivista militare. England: Neue Geschütze. Das Lager von Aldershot. Munition. Vereinigte Staaten: Die Heeres-Reformen.

Bericht der Basler Sektion über den Entwurf einer schweiz. Militär-Organisation.

Bei den einlässlichen Diskussionen, welche im Schoosse unserer Sektion bezüglich des neuen Entwurfes stattfanden, war man im Allgemeinen mit dem demselben zu Grunde liegenden Prinzipie, die Militärverwaltung möglichst auf einheitlicher Grundlage zu organisiren, einverstanden, obschon es nicht an Stimmen gefehlt hatte, welche vorgezogen hätten, wenn der Entwurf sich mehr an das Bisherige würde angeschlossen haben. Es betonten dieselben, daß, wenn wir tabula rasa hätten, diese Vorschläge an sich gut und zweckmäßig sein mögen, daß aber durch dieselben das Bestehende allzusehr auf den Kopf gestellt werde, und daß hiedurch möglicher Weise in einem gefährlichen Augenblicke die Schlagfähigkeit unserer Armee könnte geschwächt werden.

Immerhin darf dieser Entwurf, mag man auch mit dessen einzelnen Bestimmungen nicht immer einverstanden sein, als ein Fortschritt begrüßt werden, und dieß namentlich deshalb, weil er für sämtliche Mannschaft eine Verlängerung der Instruktion mit sich bringen wird. Unsere Sektion legt hierauf den größten Werth und die politische Bedeutung dieses Entwurfes erblicken wir namentlich darin, daß in Folge dieser vermehrten, verlängerten Instruktionszeit unsere Armee eine höhere Bedeutung erhalten und uns eine bessere Garantie für Wahrung unserer Selbstständigkeit darbieten wird.

Mag dadurch den Einzelnen und dem Ganzen auch ein größeres Maß von Opfern, als bisher der Fall gewesen, aufgebürdet werden: er wird sich dieß reichlich durch den Gewinn ausgleichen, der uns gegebenen Falls aus einer besser instruirten Armee erwachsen wird. Und auch der Einzelne wird aus dieser In-

struktionszeit, falls sie gut und zweckmäßig angewandt wird, Nutzen ziehen können; es ist für die republikanische Erziehung eines Volkes von hoher Bedeutung, daß der Einzelne sich jeweilen vergegenwärtigen muß, er dürfe nicht aufgehen in dem Ringen und Kämpfen um seine tägliche Existenz, sondern habe Pflichten und hohe Pflichten gegen sein Vaterland zu erfüllen.

Wie wir im Verlaufe der Bemerkungen nachweisen werden, sind wir damit nicht ganz einverstanden, daß durch den Entwurf die Kantone ganz nur zu militärischen Verwaltungs-Bezirken herabgesetzt werden sollen. Es scheint uns dieß eine halbe Maßregel zu sein und ihr alle Uebelstände einer solchen anzukleben. Entweder centralisire man das ganze Militärwesen und entziehe den Kantonen diesen Zweig der Souveränität, oder aber, wenn man dieß nicht kann oder nicht mag, so lasse man doch ihnen noch so viel Selbstständigkeit, daß sie innerhalb der durch die Bundesgesetze gezogenen Schranken sich bewegen können. Es bezieht sich dieß namentlich auf die Centralisation der Instruktion der Infanterie; wenn die Kantone in den Instruktionskreisen aufgehen sollen, so hat es politisch auch gar keinen Sinn mehr, die Kantone als solche zur Stellung der Rekruten, zu deren Ausrüstung u. zu zwingen; es würde dann richtiger und angemessener sein, dieß alles durch den Bund besorgen zu lassen, der für seine Mehrausgabe von den Kantonen müßte entschädigt werden.

Wir sind nun nicht Willens, so weit zu gehen und einer Vereinfachung der Militärverwaltung zu Liebe unsere ganze staatsrechtliche Organisation, bei der unser Volk und unser Vaterland sich wohl befunden haben, vollständig umzuwerfen; wir halten vielmehr dafür, daß so lange wir nicht zu einem Einheitsstaate müssen umgewandelt werden, den Kantonen auch bezüglich der Instruktion eine gewisse Selbstständigkeit sollte gewahrt bleiben.